

Vereinsstatuten

des Vereines "SC Admira Gföhl"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "S.C. Admira Gföhl".
- (2) Er hat seinen Sitz in Gföhl und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Er gehört dem NÖ Fußballverband an.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein überparteilicher, gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung und die Erreichung eines hohen Leistungsstandes in einer oder mehrerer Sportarten. Dieses Ziel wird erreicht durch regelmäßiges Training, durch Wettkämpfe, Sportveranstaltungen und theoretische Unterweisungen, sowie entsprechende Nachwuchsförderung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Pflege von Bewegung und des Fußballsports für alle Alterstufen
 - (b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Teilnahme an Meisterschaften
 - (c) Vorträge und Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen, Diskussionsabende, Tagungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
 - (d) Betreiben einer Website und von Social-Media-Accounts
 - (e) Aufbau eines Vereinsarchivs
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) allfällige Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - (c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - (d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
 - (e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
 - (f) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Sportstätten und Sportgeräten;
 - (g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - (h) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in einfache Mitglieder, VIP-Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) VIP-Mitglieder zahlen im Vergleich zu einfachen Mitgliedern einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als einfaches Mitglied oder VIP-Mitglied ist vom Mitgliedswerber schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von einfachen Mitgliedern und VIP-Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Antrag eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mitgeteilt werden und wird zum nächsten Austrittstermin wirksam. Austrittstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember jeden Jahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen oder das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Vereinsmitglied zu erschüttern, verfügt werden.
- (5) Der Vorstand kann auf Mitgliedsbeiträge, die bei Beendigung der Mitgliedschaft noch ausständig sind, verzichten.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und für die Benützung von Einrichtungen des Vereins Teilnahme- bzw Benützungsgebühren festsetzen. Der Vorstand kann seine Zustimmung zur Benützung von Einrichtungen des Vereins verweigern, wenn dies im Vereinsinteresse gelegen ist.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sämtlichen Mitgliedern (einfachen Mitgliedern, VIP- und Ehrenmitgliedern) zu. Der Vorstand kann den VIP-Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern im Vergleich zu den einfachen Mitgliedern bestimmte Vergünstigungen einräumen (zB kostenloser Eintritt zu Vereinsveranstaltungen, Geschenk aus dem Fanshop etc).
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern die Nichtamateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieser Vertragsverhältnisse. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereines, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen oder für ihre Tätigkeit für den Verein eine regelmäßige Zuwendung erhalten, die den Betrag der Auslagensätze bzw. die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG übersteigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die einfachen Mitglieder und die VIP-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jeweils am Jahresanfang eingefordert. Sofern die Mitgliedsbeiträge nicht durch die Generalversammlung festgesetzt werden (vgl § 11 lit f), setzt der Vorstand die Höhe der Mitgliedsbeiträge für einfache Mitglieder und für VIP-Mitglieder fest.

§ 8 Vereinsorgane

- (6) Organe des Vereines sind das Präsidium (siehe § 9), die Generalversammlung (siehe § 10 und § 11), der Vorstand (siehe § 12 bis § 14), die Rechnungsprüfer (siehe § 15) und das Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 9. Das Präsidium (Überwachungsorgan)

- 1) Aufgaben
 - a) Erfüllung von Repräsentationsaufgaben und positive Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Mithilfe bei der Stärkung der wirtschaftlichen Basis des Vereines
 - c) Überwachung der Arbeit des Vorstandes
- 2) Mitglieder des Präsidiums
 - a) der Präsident
 - (1) führt den Vorsitz
 - (2) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt
 - b) der Vizepräsident
 - (1) wird aus der Mitte der Präsidiumsmitglieder durch die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Mehrheit gewählt
 - c) bis zu 8 Präsidiumsmitglieder
 - (1) Neue Präsidiumsmitglieder werden durch das Präsidium oder durch den Vereinsvorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung gewählt.
 - (2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, mit Ausnahme des Präsidenten, das Recht, an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Sollten bei einer ordentlichen Generalversammlung aufgrund eines oder mehrerer Wahlvorschläge weniger als vier

Präsidiumsmitglieder gewählt werden, hat das Präsidium ebenfalls das Recht für die bisher unbesetzten Stellen wählbare Personen zu kooptieren.

- (3) Das/die kooptierte(n) Mitglied(er) ist /sind dem bei dessen /deren Bestimmung nicht anwesenden oder hiezu nicht gehörten Präsidiumsmitgliedern bekanntzugeben. Sollte 1/3 aller Präsidiumsmitglieder binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe gegen diese Kooptierung(en) beim Präsidium Einspruch erhebt(en), ist /sind die Kooptierung(en) aufgehoben; es ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese dient der Wahl neuer Präsidiumsmitglieder, und zwar anstelle der ausgeschiedenen Person bzw. der vom Präsidium erwünschten Bestellung von noch offenen Positionen von Vizepräsidenten und Präsidiumsmitgliedern.
 - (4) Das Mandat der gewählten Mitglieder erstreckt sich auf vier Jahre; es erlischt, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre nicht an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt oder seinen Aufgaben im Präsidium nicht nachkommen kann.
- d) ein Vertreter der Vorstandes
- (1) Der Vorstandsvertreter wird durch den Vorstand in das Präsidium entsendet
 - (2) Seine Aufgabe ist die der Informationsweitergabe an das Präsidium
 - (3) Der Vorstandsvertreter hat bei Abstimmungen im Präsidium kein Stimmrecht

3) Beschlussfassungen

- a) Das Präsidium ist zur Beschlussfassung über alle jene grundsätzlichen Angelegenheiten aus dem Kompetenzbereich des Vorstandes zuständig, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden.
- b) Das Präsidium ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Präsidiums sind für alle Mitgliedsvereine richtungsgebend.
- c) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.
- d) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern und dem Vorstand zu übermitteln. Es ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung, wenn darauf nicht verzichtet wird, zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Andernfalls ist das Protokoll, falls der Einspruch nach dessen Überprüfung berechtigt ist, zu berichtigen.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Haben einzelne

Mitglieder keine persönliche Einladung erhalten (zB Postfehler, Adressfehler etc), gelten sie dennoch als ordnungsgemäß geladen, wenn die Möglichkeit bestand, sich über die Website des Vereins entsprechend zu informieren.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die einfachen Mitglieder, die VIP-Mitglieder und die Ehrenmitglieder (alle jeweils ab dem vollendetem 14. Lebensjahr). Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der amtsführenden Funktionäre (Bericht des Obmanns, Bericht des Kassiers, Bericht des Sektionsleiters)
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter
 - b) dem Sektionsleiter und seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e) Beiräten
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden

- Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 12 Abs. 10).
 - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
 - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 12 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die sportliche Entwicklung des Vereines unter Hinweis auf die in § 2 genannten Ziele.
- b) Abfassung des Rechnungsabschlusses und der Rechenschaftsberichte (Bericht des Obmanns, Bericht des Kassiers, Bericht des Sektionsleiters)
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier oder gemeinsam mit dem Schriftführer vertreten (Gesamtvertretung).

- (2) Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder (§ 14 Abs 1) müssen intern die Zustimmung des Vorstandes einholen, bevor sie außergewöhnliche Geschäfte mit großer Bedeutung für den Verein abschließen oder andere Personen dazu bevollmächtigen (zB größere Investitionsprojekte, wichtige Förderanträge, wichtige Bestandsverträge etc). § 14 Abs 2 gilt nur im Innenverhältnis und lässt die organschaftliche Vertretungsbefugnis (§ 14 Abs 1) gegenüber Dritten unbeschränkt (vgl § 6 Abs 3 VerG 2002).
- (3) Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder (§ 14 Abs 1) müssen den Vorstand in angemessener Weise über ihr rechtsgeschäftliches Handeln für den Verein informieren, damit die übrigen Vorstandsmitglieder ihren Kontroll- und Überwachungspflichten nachkommen können.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Dem Sektionsleiter obliegt insbesondere die Mannschaftsbetreuung und die Überwachung des Spielbetriebes.
- (8) Beiräte unterstützen alle Vereinsmitglieder bei der Abwicklung aller Vereinsveranstaltungen, sowohl im sportlichen als auch gesellschaftlichen Bereich.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben angeführten Funktionäre ihre Stellvertreter.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12 Abs. 8 bis 10)

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied zum unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz werden vom Verein streng eingehalten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband), seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Das Mitglied erteilt ferner seine Zustimmung dazu, dass im Rahmen der vorbeschriebenen Datenverarbeitung eventuell vom Mitglied aufgenommene Fotos für Vereinszwecke – insbesondere deren Publikation in Vereinsmedien (online und Print) – verwendet werden dürfen. Rechtsgrundlagen für die vorstehend genannten Datenverarbeitungen sind neben der Zustimmung des beitretenden Mitglieds auch Artikel 6 Absatz 1 lit b), c) und f) der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Mit Beitritt zum Verein bestätigt das Mitglied, die Datenschutzerklärung des Vereins erhalten und sämtliche darin enthaltenen Informationen – insbesondere über das Widerrufsrecht – zur Kenntnis genommen zu haben.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.